



Satzung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund von §§ 4, 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132) und des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25.03.2021 (GVBl. LSA 2021, 126), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 99), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) führt den Namen „Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)“ - nachfolgend Volkshochschule genannt - und hat ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale).
(2) Die Volkshochschule betreibt eine Geschäftsstelle in zentraler Lage der Stadt.

§ 2

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangaben gleichermaßen.

§ 3

Träger

- (1) Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige Bildungseinrichtung der Stadt Halle (Saale). Rechtsträgerin ist die Stadt Halle (Saale) – nachfolgend Trägerin genannt.
(2) Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird, soweit nicht durch Entgelte der Teilnehmer und Zuschüsse Dritter gedeckt, von der Trägerin durch den im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgegebenen Finanzrahmen getragen. Besondere Beachtung bedarf dabei § 6.
(3) Die Trägerin sichert der Volkshochschule die Nutzung der kommunalen Bildungseinrichtungen zur Erfüllung der in § 6 genannten Aufgabenstellung der Volkshochschule einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellen in einzelnen Stadtgebieten zu.
(4) Alle wichtigen Entscheidungen der Trägerin, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leitung der Volkshochschule und des Beirats.

§ 4

Zweck der Volkshochschule

ist die:

- (1) Förderung der Bildung;
- (2) Förderung von Kunst und Kultur;
- (3) Förderung des Sports;
- (4) Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach den § 51 ff. Abgabenordnung (AO).
(2) Die Volkshochschule ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel der Volkshochschule werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vertreter der Trägerin erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.
(5) Die Trägerin erhält bei Auflösung oder der Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zurück. Das restliche Vermögen ist nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden.

§ 6 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von thematisch vielfältigen und ausgewogenen Bildungsveranstaltungen in der Trägerin verwirklicht.
(2) Ziel der Volkshochschule ist es, die Bildungsbeteiligung im Stadtgebiet, insbesondere von benachteiligten Personen, zu erhöhen.
(3) Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und verfolgt keine Partikularinteressen.
(4) Im Rahmen ihres Bildungsauftrages hat die Volkshochschule das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.
(5) Die Volkshochschule übernimmt Aufgaben nach dem Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt (EGB LSA), Kurse und Veranstaltungen für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren im Rahmen der Nachwuchsarbeit.

§ 7 Personal

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule bestellt der Träger eine hauptamtlich tätige Leitung.
(2) Das zur Durchführung der Erwachsenenbildung erforderliche Personal wird auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (DVO-EBG) in seiner jeweils gültigen Fassung bereitgestellt.

§ 8 Außenstellen

- (1) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Außenstellen in den einzelnen Stadtteilen einrichten. Diese haben die Aufgabe, Lehrgänge, Kurse und Einzelveranstaltungen zur Weiterbildung der Einwohner ihres Einzugsgebietes anzubieten.
(2) Die Außenstellen werden von den hauptberuf-

lichen pädagogischen Mitarbeitern betreut und durch die Geschäftsstelle mit verwaltet. Im Bedarfsfall können auch nebenberufliche Mitarbeiter für die Planung von Kursen und deren Betreuung im Rahmen der Fachbereiche der Volkshochschule eingesetzt und entsprechend honoriert werden.

§ 9 Beirat der Volkshochschule

- (1) Der Beirat der Volkshochschule unterstützt und fördert die Volkshochschule durch:
 - a) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule sowie
 - b) bei der Vernetzung mit relevanten Akteuren.
(2) Der Volkshochschulbeirat besteht aus einem Mitglied kraft Amtes, drei Mitgliedern des Stadtrates, einem Vertreter der Teilnehmerchaft der Volkshochschule und jeweils einem Vertreter des hauptamtlich beschäftigten Personals sowie der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte der Volkshochschule.
(3) Mitglieder des Beirates kraft Amtes ist der zuständige Beigeordnete. Das Mitglied kraft Amtes kann im Verhinderungsfall vertreten werden.
(4) Die in den Beirat zu entsendenden drei Mitglieder des Stadtrates werden entsprechend dem Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse des Stadtrates (Hare/Niemeyer) vom Stadtrat berufen.
(5) Der Vorsitz des Beirates liegt bei dem zuständigen Beigeordneten. Dieser lädt zu Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
(6) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vertretung, die im Falle der Verhinderung des Beigeordneten den Vorsitz und dessen Aufgaben übernimmt.
(7) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zusätzliche Sitzungen können von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.
(8) Die Einladung an die Mitglieder des Beirates hat durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung nicht anwesend sein, kann durch den Vorsitzenden des Beirates fristgemäß eine erneute Beiratssitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig ist.

§ 10 Lehrkräfte (Dozenten)

- (1) Die Lehrtätigkeit in den Bildungsveranstaltungen wird qualifizierten Lehrkräften (Dozenten) übertragen.
(2) Sie erhalten für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltungen einen Lehrauftrag.
(3) Die Dozenten erhalten für die Lehrtätigkeit grundsätzlich ein Honorar unter Beachtung der Honorarordnung. Eine ehrenamtliche Lehrtätigkeit ohne Honorar ist nicht ausgeschlossen.

§ 11

Teilnehmende der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule steht allen Menschen offen. Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen den Teilnehmenden und der Volkshochschule. Für die Teilnahme gelten die jeweils aktuell gültigen Ordnungen der Volkshochschule.
(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 12

Veränderungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Zweck der Satzung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) vom 26.10.2011, ausgefertigt am 15.11.2011 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2011, S. 5), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) vom 18.12.2013, ausgefertigt am 11.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26.02.2014, S. 6) außer Kraft.

Halle (Saale), den 18. Dezember 2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 17.12.2025 die Satzung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) beschlossen, Vorlagen-Nr.: VIII/2025/01019. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 18.12.2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA 2025, S. 410), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (im folgenden VHS) ist, soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.

§ 2 Entgelte

- (1) Das Entgelt wird auf der Basis der Teilkostenrechnung ermittelt. Als Grundlage dient die Deckungsbeitragsrechnung.
- (2) Im Entgelt sind alle mit dem Bildungsziel verbundenen Kosten enthalten.
- (3) Das Entgelt wird durch den jeweils verantwortlichen Bereichsleiter der VHS festgelegt. Grundlage hierfür sind die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung vorgegebenen Entgeltbeiträge bezogen auf eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) oder Veranstaltung auf eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Wird diese nicht erreicht, wird das Gesamtentgelt auf die tatsächlichen Teilnehmer umgelegt.
- (4) Teilnehmer, die in einen laufenden Kurs einsteigen, zahlen ein entsprechend der verbleibenden Unterrichtseinheiten reduziertes Entgelt.
- (5) Die Höhe des jeweils festgelegten Entgeltes für die einzelnen Veranstaltungen und Kurse der VHS wird in den durch die VHS erscheinenden Veröffentlichungen bekannt gemacht.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhen enthalten.
- (7) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wird eine Bearbeitungskostenpauschale erhoben:
 - 5,00 € pro Kurs
 - 1,00 € pro Einzelveranstaltung sowie für Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu 4 Unterrichtseinheiten (UE).

Keine Pauschale wird erhoben für:

- kostenfreie Veranstaltungen
- Einbürgerungstests
- Angebote für die Stadtverwaltung
- Veranstaltungen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes
- Kurse im Rahmen von Kooperationsverträgen (z. B. mit Schulen, sozialen Trägern)

§ 3 Entgeltermäßigung und Entgelterlass

- (1) Der Ermäßigungsantrag ist vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(2) Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

- (3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30 %.
- (4) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder von Leistungen nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung und Inhaber des Halle-Passes erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 %.
- (5) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter Veranstaltungen von der Ermäßigung ausschließen.
- (6) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter darüber hinaus andere Ermäßigungen bzw. Entgeltbefreiungen gewähren. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Veranstaltungen mit denen besondere Teilnehmergruppen und Bildungsziele erreicht werden sollen.

- (7) Teilnehmer, die in einem Kalenderjahr an zwei Veranstaltungen der VHS teilgenommen haben und ein Mindestentgelt gesamt in Höhe von 80,00 EUR bezahlt haben, erhalten für eine dritte Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
- (8) Teilnehmer, die in den letzten beiden Kalenderjahren an mindestens einem Kurs teilgenommen haben und auf deren Initiative neue Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der VHS teilnehmen, erhalten unabhängig von der Anzahl der geworbenen Teilnehmer für einen Kurs im Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
- (9) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung des Entgeltes hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt unbar (Rechnungslegung, per Lastschrift) nach Beginn des Kurses. Im Ausnahmefall erfolgt Barzahlung (z. B. bei Einzelveranstaltungen).
- (3) Auf Antrag des Teilnehmers kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die letzte Rate wird spätestens vor Ablauf des Kurses fällig.

§ 5 Sonderkündigungsrecht

- (1) Ein Teilnehmer kann vom Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt.
- (2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn dieser noch finanzielle Außenstände gegenüber der VHS hat.
- (3) Die VHS ist verpflichtet, bei Absage eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.

§ 6 Erstattung von Kursentgelt

- (1) Das Entgelt wird in der Regel nicht erstattet.
- (2) Eine Erstattung kann nur gewährt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes, nicht mehr in der Lage ist, weiter am Kurs bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z. B. durch Attest vom Arzt, Bescheinigung vom Arbeitgeber). Das trifft nicht auf Einzelveranstaltungen zu.
- (3) Nach Kursende ist keine Rückerstattung möglich. In jedem Fall ist die Bearbeitungskostenpauschale zur Deckung des Verwaltungsaufwandes zu zahlen.
- (4) In allen Fällen, bei denen die VHS als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten, Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers, die für die Vermittlungstätigkeit der VHS gezahlten Entgelte nicht erstattet.
- (5) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.
- (6) Wird ein laufender Kurs durch die VHS abgebrochen, werden die Entgelte anteilig zurückgestattet.

§ 7 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen der VHS, die noch nicht begonnen haben, ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich.
- (2) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.
- (3) Bei jeder späteren Abmeldung bzw. Nichtteilnahme ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen.
- (4) Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der VHS erklärt werden.
- (5) Bei Nichtverschulden des Teilnehmers (z. B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) kann auf Antrag mit Glaubhaftmachung durch den Teilnehmer einer späteren Abmeldung vor Kursbeginn entgeltfrei stattgegeben werden.

§ 8 Teilnahmebescheinigungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen ab 4 Unterrichtseinheiten erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung

§ 9 Prüfungsentgelt

- (1) Für Prüfungen wird ein explizit ausgewiesenes Entgelt erhoben.
- (2) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes kann eine Zulassung zur Prüfung ausschließen.

§ 10 Allgemeine Regelungen

Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Aussagen gelten als nicht erfolgt.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) vom 15.11.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2011, die erste Änderung vom 11.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26.02.2014, und die 2. Änderung vom 08.11.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.2022 außer Kraft.

Halle (Saale), den 18. Dezember 2025




Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Anlage

zur Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

Entgeltgruppe 1:

Die Entgelte betragen pro Unterrichtseinheit (45 Minuten):

a) in den Bildungsbereichen:	Entgelte in EUR
Gesellschaft	ab 2,00 EUR
Beruf	ab 3,50 EUR
Sprachen	ab 3,00 EUR
Gesundheit	ab 3,50 EUR
Kultur	ab 3,00 EUR
Spezial	ab 2,00 EUR

b) für Veranstaltungen mit der Zielgruppe Eltern-Kind (in allen Bildungsbereichen) ab 2,50 EUR

Entgeltgruppe 2:

Einzelveranstaltungen	Entgelt nach Kostenkalkulation
spezielle Fortbildungskurse	Entgelt nach Kostenkalkulation
Studienfahrten/Exkursionen	Entgelt nach Kostenkalkulation
Prüfungen	Entgelt nach Kostenkalkulation

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 17.12.2025 die Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) beschlossen, Vorslagen-Nr.: VIII/2025/01019. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 18.12.2025




Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 4123
Telefax: 0345 221 4027
Internet: www.halle.de